vergundt worden, zuuersetzen, doch das er
solch Jarmadt weisen Innerhalb d 5 Jar
od zu auspanng d selb bey wellskait
desselben. widrumb zum den hof erlosen
od verrere vergunstnus erlos soll.

Dann vom wegen des schadens, so dem
vom Sernhein, durch den wasser grab, zum
seiner besst hausung vnnd ~~behausung~~ Keller, beschicht
darumben dann am ~~[illegible]~~ 29 tag
Apprillis zum [illegible] ain Ernt-
licher Ratschlag ergangen, aber bisthear nit
volgen ist, weitter beratten das der herr
Anwaldt des Burgermaisters ambts mit dem
pannwaisen handlen soll. damit Er vor
gemelts vom Sernhein haus. Alldo das
wasser hinein Rynnt auf werfft vnd das
ort daselbs offnen lassen. vnd so das beschehen
das wasser ain schus herein gen lassen, vnd
dann sambt etlichen [illegible] vnd dem Stattmaister
besichtigen ~~soll~~ vnd Ratschlag soll. wie d selb
gemelt nutzlichen vnnd bywandigen gewennt werden
muge, gitterweil aber soll man sich mit aller
nottrefft darzue dienstlich versehen, vnd die
zusammen richten auf das solcher gemelt aufs
Ehundigen gutlich gewennt werde, vnd ob die
nottrefft das so hart erfordert das d gulbch
so [illegible] herein gekheert werden müsste